

So kann auch die Beurteilung Strafgefängener im wesentlichen nur durch die Analyse ihrer Handlungen erfolgen. Sie ist die Haupt-erkenntnisquelle, um zum Bewußtseinsstand Vordringen zu können. Da sich die Strafrechtsverletzer durch ihre strafbaren Handlungen in einem bestimmten Grade entäußert haben, müssen also die Beurteilungen stets tatbezogen sein. Die Analyse ihrer Handlungen muß die Grundlage der Erziehung, einschließlich der geforderten Erziehungsgespräche, bilden.

Sehr deutlich ist in den Strafvollzugseinrichtungen das Bemühen erkennbar, den Strafgefangenen gesellschaftsgemäße Vorstellungen von Anstand und Würde, von Moral und Straf rechts Verletzungen, von Recht und Unrecht, beizubringen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie gewiß nicht deshalb straffällig geworden sind, weil ihnen nicht bewußt war, was z. B. ein Diebstahl ist. Natürlich muß bei den Strafrechtsverletzern die Vorstellungs- und Begriffswelt geordnet werden, aber vielmehr kommt es darauf an, bei ihnen eine gesellschaftsgemäße Haltungsänderung insgesamt herbeizuführen. Sie ist Inhalt und Aufgabe der Erziehung im sozialistischen Strafvollzug. Das bedingt auch, daß sich die Erziehung nicht mit der mehr oder weniger disziplinierten Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln als Kriterium solcher Änderungen begnügt, sondern die G r u n d h a l t u n g der Strafgefangenen insgesamt sieht.

Die umfassende Erziehung der Strafrechtsverletzer im sozialistischen Strafvollzug erfordert, sie stets von einem mehrdimensionalen Bezugssystem aus zu beurteilen, d. h. ihr Leistungsverhalten, ihr charakterliches und soziales Verhalten sowie kennzeichnende Eigenschaften von möglichst vielen Seiten aus, in ihrer Wechselwirkung untereinander und mit der Umwelt unter den Bedingungen des Strafvollzuges als Einheit zu erfassen. Das Resultat muß in jedem Falle eine Festlegung über einzuleitende Erziehungsmaßnahmen sein. Die größten Erfolge in der Erziehungsarbeit sind dann zu verzeichnen, wenn es gelingt, nicht nur die äußeren Bedingungen im Strafvollzug (vor allem eine straffe Ordnung und Disziplin wirksam zu gestalten), sondern damit auch die inneren Bedingungen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen, d. h. die Eigenschaften der Strafrechtsverletzer, zu entwickeln.

Für die Beurteilung Strafgefängener können die gesicherten Erkenntnisse von Schülerbeurteilungen sinnentsprechend übernommen werden.³⁷ Es ist jedoch notwendig, diese Grundsätze und Methoden zu ergänzen oder zu modifizieren, um sie der besonderen Situation im Strafvollzug angepaßt zu gestalten.

37 Vgl. dazu Z e h n e r / H o f f / E r l e b a c h, „Hinweise zur Beobachtung und Beurteilung von Schülern“, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1962.